

Sitzung	Gemeinderat	14.01.2014	öffentlich Beschlussfassung
---------	--------------------	-------------------	-----------------------------

Amt/Sachgeb.:	Ordnungsamt	Vorlagen Nr.:	2013/0109	TOP
Verfasser:	Herr Burkhardt	AZ:	022.31; 022.32	
Datum:	11.11.2013		120 Bu/Ha	
HH-Auswirkung <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	überplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	außerplanmäßig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	NachtragsHH notwendig <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Kommunalwahlen und Europawahl am Sonntag, 25. Mai 2014
- Bildung des Gemeindewahlausschusses
- Wahlvorbereitungen

B E S C H L U S S V O R S C H L A G :

1. Vom Gemeinderat werden die in der Anlage 1 vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Gemeindewahlausschusses gewählt.
2. Die Entschädigung der Wahlhelfer orientiert sich an den Regelungen gem. § 11 der Hauptsatzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten. Die Festsetzung der Entschädigung wird im Einzelfall dem Bürgermeister übertragen.
3. Auf die Aufstellung von Plakatwänden durch die Stadt Weilheim wird wie bei der letzten Wahl verzichtet.
4. Den Richtlinien für die Plakatierung im öffentlichen Straßenraum anlässlich von Wahlen, Ausstellungen und anderen öffentlichen Veranstaltungen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.
5. Der Regelung zur Veröffentlichung von Beiträgen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden gemäß Anlage 3 wird zugestimmt.

Johannes Züfle
Bürgermeister

Anlage(n): 3

A Vorgang

Die Bundesregierung hat den Tag der Europawahl für die achte Direktwahl des Europäischen Parlaments und in Folge das Innenministerium den Tag der Kommunalwahlen mit:

- Regionalwahl
- Wahl des Kreistags
- Wahl der Gemeinderäte und
- Wahl der Ortschaftsräte

bekannt gemacht auf Sonntag, 25. Mai 2014.

B Sach- und Rechtslage

1. Allgemeines

Am 25. Mai 2014 finden somit die Wahlen statt für:

- das Europäische Parlament
- die Regionalversammlung der Region Stuttgart
- den Kreistag des Landkreises Esslingen
- den Gemeinderat der Stadt Weilheim a.d. Teck
- den Ortschaftsrat der Ortschaft Hepsisau

Die Wahlen sind miteinander verbunden und finden zeitgleich, jedoch als rechtlich selbstständige Wahlen statt. Der Bürgermeister ist für die Wahlorganisation zuständig.

Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlen mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt am 6. Februar 2014.

Die öffentliche Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt am 3. April 2014

2. Gemeindewahlausschuss

Nach § 11 Abs. 1 KomWG obliegt dem Gemeindewahlausschuss für die Wahl von Gemeinderat und Ortschaftsrat die Zulassung und die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber, die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Der Gemeindewahlausschuss leitet auch die Durchführung der Kreistagswahl und der Regionalwahl in der Gemeinde. Bei der Wahl der Europawahl hat der Gemeindewahlausschuss keine Funktion.

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern und deren Stellvertretern.

Nach § 11 Abs. 2 KomWG ist der Bürgermeister Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses grundsätzlich kraft Gesetzes.

Nachdem Herr Züfle sich für die Kreistags- und Regionalwahl als Bewerber zur Verfügung stellt, kann er den Vorsitz nicht ausüben.

Es handelt sich um einen speziellen Fall der rechtlichen Verhinderung, für den der § 11 Abs. 2 Satz 3 KomWG eine Sonderregelung vorsieht.

In diesem Fall muss der Gemeinderat zwingend einen Vorsitzenden und gleichzeitig auch einen oder mehrere Stellvertreter wählen.

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters muss aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten erfolgen.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten der Gemeinde. Schriftführer und stellvertretender Schriftführer können aus den Beisitzern bestellt werden. Die Verwaltung hat einen Vorschlag für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses vorbereitet mit Personen, die auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Ausbildung und der Mitwirkung bei früheren Wahlen geeignet sind, die 2014 gleichzeitig durchzuführenden Wahlen zu leiten und bei denen auch davon ausgegangen werden kann, dass sie weder Wahlbewerber noch Vertrauensperson eines Wahlvorschlags sind (Anlage 1).

3. Weitere Wahlorgane

Die Wahlvorstände für die einzelnen Wahlbezirke werden vom Bürgermeister aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten berufen.

4. Entschädigung und Verpflegung der Wahlhelfer

Die berufenen Wahlvorstände und die weiteren vom Bürgermeister bestellten Hilfskräfte sind ehrenamtlich tätig. Sie sollen entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung für die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger entschädigt werden.

Es ist angebracht, allen Wahlhelfern am Wahltag und am darauffolgenden Auszählungstag eine angemessene Verpflegung auf Kosten der Stadt zu reichen.

5. Plakatwerbung

Auf die bewährte Regelung der Plakatierung im öffentlichen Straßenraum, siehe Anlage 2, wird verwiesen. Hier wurde die Regelung, dass 6 Wochen (statt 4 Wochen) vor der Wahl plakatiert werden darf, der Rechtsprechung angepasst.

6. Regelung zur Veröffentlichung von Beiträgen politischer Parteien, Wählervereinigungen und von Wahlbewerbern im gemeinsamen Mitteilungsblatt der Stadt Weilheim und der Gemeinden Holzmaden und Ohmden

Auf die Anlage 3 wird verwiesen.

C Finanzielle Auswirkungen

Gemäß § 39 KomWG trägt die Kosten für die Gemeindewahlen die Gemeinde. Zusätzlich sind auch die örtlich anfallenden Kosten für die Kreistagswahlen und die Regionalwahlen zu tragen. Es ist mit Gesamtkosten von ca. 12.000 Euro zu rechnen. Im Haushaltsplan sind entsprechende Mittel bereitgestellt. Für die Europawahl erhält die Stadt einen Kostenersatz in Höhe von voraussichtlich 3.400 Euro.

Anlage 1: Vorschlag Besetzung Gemeindewahlausschuss an der Kommunalwahl am Sonntag, 25. Mail 2014.

Anlage 2: Richtlinien für die Plakatierung

Anlage 3: Regelung zur Veröffentlichung von Beiträgen